



Marktgemeinde WARTH

Marktplatz 3, 2831 Warth Tel:02629/2245, Fax:02629/2245-6
E-Mail: gemeinde@warth-noe.gv.at Homepage: www.warth-noe.gv.at



Bankverbindung
IBAN:AT53 3219 5000 0550 0673
BIC:RLNWATWWASP

UID:ATU16276508

Lfd. Nr. 05/2021

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am Montag, dem 13. Dezember 2021

im Gemeinderatssitzungssaal der Marktgemeinde Warth



Beginn: 18:34 Uhr
Ende: 20:04 Uhr

Die Einladung erfolgte am 6. Dezember 2021 durch
E-Mail

Anwesend waren:

- | | | | |
|----|---------------------------------|----|----------------------------------|
| 01 | GR Eisenkölbl Peter | 02 | GR Brandstetter Katrin |
| 03 | GR Gullner Josef | 04 | GR Ing. Grill Martin, MSc |
| 05 | GR Kerschbaumer Josef | 06 | GR Hanke Gerald |
| 07 | Vizebgm. Liebentritt Peter | 08 | JGR Leeb Markus |
| 09 | gfGr Motsch Markus | 10 | GR Maier Peter |
| 11 | gfGR Ing. Pürrer Christian | 12 | gfBGR Stangl Karin |
| 13 | UGR Schiefer-Flohner Anja | 14 | Bgm ⁱⁿ Walla Michaela |
| 15 | GR Ing.DI(FH) Stangl Peter, MSc | 16 | GR Wurmbrand Karl |

entschuldigt:

- | | | | |
|----|-------------------------|----|-------------------------|
| 01 | GR Baumgartner Gerald | 02 | GR Mag. Palkovits Klaus |
| 03 | gfGR Reisenbauer Markus | | |

Nicht entschuldigt:

01

Schriftführer: AL Angelika Horvath
Vorsitzende: Bürgermeisterin Michaela Walla

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Die Bürgermeisterin begrüßt die Mandatäre und verweist auf zeitgerechte Zustellung der Tagesordnung. Sie entschuldigt GR Gerald Baumgartner, gfGR Markus Reisenbauer und GR Mag. Klaus Palkovits.

Zugestellte T A G E S O R D N U N G

- TOP 01 Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 30. September 2021
- TOP 02 Bericht Prüfungsausschuss vom 6. Dezember 2021
- TOP 03 Voranschlag 2022
- TOP 04 Kinderweihnachtsgeld und Weihnachtsgutscheine für Bedienstete 2021
- TOP 05 Änderung Abfallwirtschaftsverordnung
- TOP 06 Kindegärten Bastelbeitrag Erhöhung
- TOP 07 Vereinbarung bezüglich Brücke in Haßbach
- TOP 08 Vertrag nÖGIG POP Standort
- TOP 09 Vertrag nÖGIG über den Erwerb von Mitverlegeprojekten
- TOP 10 Aufhebung Aufschließungszone (BW A1) Warth Marktstraße
- TOP 11 Satzungsänderung der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft Scheiblingkirchen-Warth-Grimmenstein
- TOP 12 Grundstücksankauf von der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft Scheiblingkirchen-Warth-Grimmenstein

Es sind bei Sitzungsbeginn 16 Gemeinderäte stimmberechtigt.

Genehmigte T A G E S O R D N U N G

- TOP 01 Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 30. September 2021
- TOP 02 Bericht Prüfungsausschuss vom 6. Dezember 2021
- TOP 03 Voranschlag 2022
- TOP 04 Kinderweihnachtsgeld und Weihnachtsgutscheine für Bedienstete 2021
- TOP 05 Änderung Abfallwirtschaftsverordnung
- TOP 06 Kindegärten Bastelbeitrag Erhöhung
- TOP 07 Vereinbarung bezüglich Brücke in Haßbach
- TOP 08 Vertrag nÖGIG POP Standort
- TOP 09 Vertrag nÖGIG über den Erwerb von Mitverlegeprojekten
- TOP 10 Aufhebung Aufschließungszone (BW A1) Warth Marktstraße
- TOP 11 Satzungsänderung der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft Scheiblingkirchen-Warth-Grimmenstein
- TOP 12 Grundstücksankauf von der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft Scheiblingkirchen-Warth-Grimmenstein

TOP 01) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 30. September 2021

Sachverhalt:

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 30. September 2021 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 02) Bericht Prüfungsausschuss vom 6. Dezember 2021

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn GR Josef Kerschbaumer das Wort.

GR Kerschbaumer bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfungen vom 6. Dezember 2021 zur Kenntnis. Dieser Bericht ist diesem Protokoll angeschlossen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

TOP 03) Voranschlag 2022

Sachverhalt:

Der von der Bürgermeisterin erstellte Entwurf des Voranschlages 2022 ist in der Zeit vom 12.11.2021 bis 26.11.2021 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs ausgefolgt. Für Aufwendungen sind € 2.575.700,00, für Einnahmen € 2.646.700,00 angeführt. Der Schuldenstand erhöht sich aufgrund der beiden Feuerwehrautos und den Kosten des Hochwasserschutzprojektes von € 1.856.200,00 mit 01.01.2022 auf € 2.678.800,00 mit 31.12.2022. Erfreulich ist das Haushaltspotential in der Höhe von € 203.300,00.

Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum Voranschlag 2022 eingebracht.

Antrag Grüne:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Warth möge beschließen:

Die Marktgemeinde Warth beschließt mit dem Land NÖ – Energieagentur eine Vereinbarung gemäß den Richtlinien „Raus aus dem Öl“

Begründung

Der Heizungstausch in der alten Schule in Kirchau, wo die Ölheizung durch eine Pelletsheizung ersetzt wird, ist ein erster Schritt für weitere Initiativen im Sinne von „Raus aus dem Öl“

Was tun "Raus aus dem Öl"-Gemeinden?

Als "Raus aus dem Öl"-Gemeinde treten Sie mit Ihren Gemeinde-BürgerInnen in Dialog und informieren diese über die Vorteile eines Ölausstiegs.

Das gemeinsame Ziel des Landes und der „Raus-aus-dem-Öl“-Gemeinde ist es, **jährlich 7% der Ölheizungen im Gemeindegebiet auf erneuerbare Heizsysteme umzustellen**. Setzen Sie mit Ihrer Gemeinde ein sichtbares Zeichen für den Klimaschutz und zeigen Sie, dass Sie Zukunftsthemen ernst nehmen. Sie helfen mit, dass Gemeinde-BürgerInnen in die Modernisierung investieren und schaffen damit lokale Arbeitsplätze und Wertschöpfung.

Maßnahmen für jede "Raus aus dem Öl"-Gemeinde

"Raus aus dem Öl"-Gemeinden setzen folgende 3 Elemente um und motivieren damit ÖlheizerInnen zum Wechseln:

1. Eine zuständige Person für "Raus aus dem Öl" benennen

Sie ist Ansprechpartnerin in der Gemeinde und fungiert als Erstansprechstelle für BürgerInnen, Installateure, Institutionen, Betriebe sowie die Gemeinde und die eNu. Sie hält die Fäden für die Kampagne in der Hand. Ihr Kontakt wird am Informationsfolder sowie in den Gemeindemedien veröffentlicht.

2. Ölausstieg bei kommunalen Gebäuden

Die Gemeinde erhebt im Rahmen der Energiebuchhaltung das Heizsystem für alle Gemeindegebäude. In Gebäuden mit fossiler Energieversorgung erfolgt eine Umstellungsberatung durch die Energieberatung Niederösterreich, welche vom Land NÖ gratis bereit gestellt wird. Aufbauend auf diesem fixiert die Gemeinde ein Umstellungsdatum für alle Ölheizungen der Gemeinde bis spätestens 2030.

3. Veranstaltung für BürgerInnen und laufende Aktivitäten

Die Gemeinde organisiert eine „Raus aus dem Öl“-Veranstaltung mit Vortrag und Infostand eines Erneuerbare-Wärme-Coaches (kostenlos für "Raus aus dem Öl"-Gemeinden) unter Einbindung lokaler InstallateurInnen. Weiters setzt die Gemeinde verschiedene Aktivitäten, um die BürgerInnen zu informieren und zur Teilnahme bzw. zum Heizungstausch zu motivieren.



v.l. Ing. Doris Pfeiffer (Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ), NÖAAB-Landesabgeordnete Margit Göll, BGM Martin Bruckner, KEM-Obmann Klaus Stebal

Beschluss zum Antrag Grüne:

Der Antrag wird mehrstimmig abgelehnt.

Abstimmung Antrag Grüne:

dafür: Grüne, SPÖ
dagegen: -----
enthaltend: ÖVP

Antrag Bgm. Walla:

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, dass bezüglich der Vereinbarung „Raus aus dem Öl – Gemeinden“ diese in der nächsten e5-Sitzung im Frühling entsprechend vorbereitet wird. Eine Vereinbarung ist im Sinne des Klimaschutzes durchaus relevant. Über die Vorgangsweise, verantwortliche Person und Informationsveranstaltungen, soll ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Beschluss zum Antrag Bgm. Walla:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung Antrag Bgm. Walla:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthaltend: -----

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2022 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: ÖVP, SPÖ
dagegen: Grüne
enthaltend: -----

TOP 04) Kinderweihnachtsgeld und Weihnachtsgutscheine für Bedienstete 2021

Sachverhalt:

Weihnachtsgeld für Kinder der Bediensteten auf Grund einer Information der NÖ Landesregierung: 1. Kind € 177,00, 2. Kind € 210,00, 3. Kind € 236,00

Weiters bekommt jede/jeder Gemeindebedienstete Gutscheine im Wert von € 120,00, die bei den Betrieben der Gemeinde einzulösen sind.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das Kinderweihnachtsgeld und die Weihnachtsgutscheine 2021 für die Bediensteten in vorgelegter Form beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthaltend: -----

TOP 05) Änderung Abfallwirtschaftsverordnung

Sachverhalt:

Aufgrund der Errichtung der Abfallsammelzentren ist eine Änderung bei den §§4 und 6 der Abfallwirtschaftsverordnung vom 10. Dezember 2020 notwendig.

Text der zu beschließenden Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Warth hat in seiner Sitzung am
13. Dezember 2021 folgende
**Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung
nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992**
für die Marktgemeinde Warth beschlossen:

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (7) **Spermmüll** wird **einmal** jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Spermmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Alt- bzw. Wertstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Spermmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 6

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

4 / 12 / 13 Einsammlungen von Restmüll

6	Einsammlungen von Altpapier
27	Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
11	Einsammlungen von Wertstoffen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Im Pflichtbereich erfolgt die Spermmüllsammung im Holsystem **einmal** jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. **Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Spermmüll ins Alt- bzw. Wertstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).**

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am: 14.12.2021

abgenommen am: 29.12.2021

Die Bürgermeisterin
Michaela Walla

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: ÖVP, SPÖ
dagegen: -----
enthalten: Grüne

TOP 06) Kindergärten Bastelbeitrag Erhöhung

Sachverhalt:

Die beiden Kindergartenleiterinnen sind bereits im Sommer an uns herangetreten, dass es zu einer Erhöhung des Bastelbeitrages kommen möge. Vor allem die Kosten für die Portfolios schlagen sich zu Buche.

09/2013 von € 12,00 auf € 14,00

01/2017 von € 14,00 auf € 14,50 wegen Änderung Steuersatz

Die Kindergartenleiterinnen haben schriftlich um Erhöhung auf € 18,00 angesucht.

Die Bürgermeisterin erläutert die Bastelbeiträge der Nachbargemeinden (Scheiblingkirchen: € 15,00; Grimmenstein: € 14,00; Schwarzbach: € 15,00; Grünbach: € 16,00).

Der Vorstand schlägt eine Erhöhung auf € 15,50 vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Erhöhung des Bastelbeitrages ab Jänner 2022 von € 14,50 auf € 15,50 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mehrstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: ÖVP

dagegen: SPÖ

enthalten: Grüne

TOP 07) Vereinbarung bezüglich Brücke in Haßbach

Sachverhalt:

Nachdem bei der Feststellungsverhandlung bezüglich Öffentlichkeit des Grundstückes nach der Brücke über den Haßbach ein entsprechender Feststellungsbescheid vom 14.06.2021 mit der Zahl 0-71/2021-35 verfasst worden ist, haben die Grundstücksbesitzer am 28.06.2021 schriftlich Berufung eingelegt. Diese Berufung wurde schriftlich am 17.11.2021, ha eingelangt am 23.11.2021, zurückgezogen. Die Grundstücksbesitzer haben vor allem Bedenken, dass im Hochwasseranlassfall wiederum Schäden bei der Brücke auftreten könnten. Nach einigen persönlichen Gesprächen wurde nun eine Vereinbarung erstellt, die seitens der Juristen entsprechend den rechtlichen Vorgaben verfasst worden ist.

Vereinbarung

über Beitragsleistungen zu Sanierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen eines Privatweges „Brücke über den Haßbach“

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Warth
Marktplatz 3, 2831 Warth
(kurz: „Gemeinde“)

einerseits, und

Johannes Schmid
Dorfstraße 8, 2831 Warth
(kurz: „Berechtigter“)

andererseits,
(alle zusammen auch „Vertragspartner“)

wie folgt:

§ 1. Vertragsinhalt

Zweck dieses Vertrages ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Berechtigten zur Übernahme entstehender Kosten zur Erhaltung „**Brücke über den Haßbach**“ im Katastrophenfall.

Diese Brücke liegt in der Katastralgemeinde Warth, beginnt bei Gst. Nr. 550/9 (EZ 114), verläuft über den Haßbach, endet bei Gst. Nr. 43/3 (EZ 81) und hat eine Länge von ca. 6,10 m.

Bereits nach den Unwetterereignissen im August 1999 und im Juni 2018 wurde diese Brücke nachhaltig beschädigt. Die Gemeinde hat dabei gemeinsam mit den Behörden Sanierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen an der Wildbachverbauung und mit Mitteln aus dem Katastrophenfond auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Die Gemeinde erklärt sich gegenüber dem Berechtigten im Rahmen dieser Vereinbarung und aufgrund der touristischen Nutzung dieser Brücke für die Gemeinde zur Übernahme entstehender Kosten zur Sanierung und Wiederherstellung der Brücke im Falle einer Beschädigung aufgrund höherer Gewalt (z.B.: Unwetterereignisse, Hochwässer, udgl.) bereit.

§ 2. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragspartner unter Berücksichtigung des § 9 dieses Vertrages in Kraft.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 3. Beitragsleistungen & Verpflichtungen

Die Beitragsleistungen (Übernahme der Kosten im Anlassfall wie im § 1 beschrieben) zu Sanierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen kommen im Falle einer Beschädigung aufgrund höherer Gewalt zum Tragen und werden unter Zuhilfenahme von Förderungen bzw. Katastrophenfondsmittel von der Gemeinde getragen.

Unter derartigen Sanierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind alle Maßnahmen zu verstehen, die das Ziel haben, den Zustand vor dem Schadensereignis und nach Möglichkeit unter gleichzeitiger Senkung der Verwundbarkeit bzw. Erhöhung der Widerstandsfähigkeit wiederherzustellen. Um neuerliche Zerstörungen im Wiederholungsfall zu verhindern, sollen dabei nach einer entsprechend aktualisierten Gefahrenanalyse bzw. aufgrund der zu diesem Zeitpunkt laufenden Berechnungen für Hochwasserschutzmaßnahmen entlang des Haßbaches und dessen Zubringern der Einflusswinkel des Mantelbaches in den Haßbach berücksichtigt werden.

Dem Berechtigten kommt bei der Auswahl der jeweiligen Sanierungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahme ein Anhör- aber kein Mitspracherecht zu.

Der Berechtigte ist dazu verpflichtet, die Brücke unter Berücksichtigung des natürlichen und touristischen Verwendungszwecks möglichst zu erhalten und aus einer zeitweiligen Unbenützbarkeit der Brücke, welche durch Sanierungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen, höhere Gewalt und dergleichen verursacht werden, keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten.

§ 4. Anfechtung & Haftung

Die Gemeinde haftet dem Berechtigten für Schäden, die sie oder dritte Personen, für die die Gemeinde einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben und sofern es sich nicht um Personenschäden handelt.

Der Berechtigte haftet der Gemeinde wiederum für Schäden, die – durch Verletzung der dem Berechtigten obliegenden Sorgfaltspflichten – schuldhaft von ihm, durch ihn betriebene Fahrzeuge und Geräte, von seinen Erfüllungsgehilfen oder von Personen, die mit Wissen und Wollen des Berechtigten die Brücke benützen, verursacht werden und hält die Gemeinde diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. Behauptet der Berechtigte eine Verursachung durch Dritte oder fehlendes Verschulden, trifft ihn die Beweislast.

§ 5. Gebühren und Kosten

Alle mit der Vergebührung dieses Vertrages verbundenen allfälligen Kosten trägt die Gemeinde. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung trägt jeder Vertragspartner für sich.

§ 6. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der einfachen Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

§ 7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser Bestimmung möglichst nahekommende Regelung gesetzt werden.

§ 8. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das Bezirksgericht des Standortes der Brücke zuständig.

§ 9. Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung

Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist aufschiebend bedingt durch die Zustimmung des Gemeinderats.

*GR Schiefer-Flohner verlässt um 19:33 Uhr die Sitzung,
es sind somit 15 Gemeinderäte stimmberechtigt.*

*GR Schiefer-Flohner nimmt um 19:34 Uhr an der Sitzung teil,
es sind somit 16 Gemeinderäte stimmberechtigt.*

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung, wie vorgelegt, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig

dagegen: -----

enthalten: -----

TOP 08) Vertrag nÖGIG POP Standort

Sachverhalt:

Eine leistungsfähige Breitband-Infrastruktur ist eine Grundvoraussetzung für Wirtschaftswachstum, Innovationen und den territorialen Zusammenhalt. Sie ist die Basis, um die regionale Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft zu stärken, neue Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen zu schaffen, Standortverlagerungen der Wirtschaft zu verhindern und Auslandsinvestitionen zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck wurden in Zusammenarbeit mit der NÖGIG von uns bereits sogenannte Mitverlegeprojekte (Leerverrohrungen samt Zubehör) für die geplante Errichtung eines Glasfasernetzes realisiert, die in ein Teilprojekt des Niederösterreichischen Glasfasernetzes integriert werden sollen, um Internetanbietern dieses Netz zu gleichen Konditionen zur Verfügung zu stellen.

Weiters wurde aufgrund der zahlreichen Mitlegeprojekte Breitbandleerverrohrung alles für den sogenannten POP-Standort (Betriebsgebäude, Ortszentrale-Verteiler) vorbereitet.

Seitens der nÖGIG ist der Bestands- und Superädifikatsvertrag (siehe Beilage) der Gemeinde übermittelt worden. Baubehördlich sind alle Unterlagen geprüft worden.

Das Betreiben sowie der Erhalt des Betriebsgebäudes obliegt der nÖGIG als Bestandsnehmerin.

Der Vertrag wurde mit den Juristen der nÖGIG und den Juristen des NÖ Gemeindebundes erläutert und entsprechend geprüft.

Antrag GR Maier:

GR Maier stellt den Antrag, dass sich die Gemeinde Warth für den Breitbandausbau in Haßbach und in den anderen Rotten einsetzt und mit den verantwortlichen Personen Gespräche führt.

Beschluss zum Antrag GR Maier:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung Antrag GR Maier:

dafür: einstimmig

dagegen: -----

enthalten: -----

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Vertrag mit der nÖGIG betreffend POP Standort, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

TOP 09) Vertrag nÖGIG über den Erwerb von Mitverlegeprojekten

Sachverhalt:

Wie erläutert sollen nun die von der Gemeinde mitverlegten Breitbandleerverrohrungen seitens der nÖGIG übernommen werden.

Nach Unterzeichnung des Vertrages (siehe Beilage) werden die angefallen Mitverlegekosten an die Gemeinde erstattet. Eine Auflistung liegt bei und wurde vom Büro DI Kornfeld überprüft.

Der Vertrag wurde mit den Juristen der nÖGIG und den Juristen des NÖ Gemeindebundes erläutert und entsprechend geprüft.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Vertrag mit der nÖGIG betreffend Übernahme der mitverlegten Breitbandleerverrohrung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

TOP 10) Aufhebung Aufschließungszone (BW A1) Warth Marktstraße

Sachverhalt:

Aus heutiger Sicht wird im Frühling mit den Bautätigkeiten der Reihenhausanlage auf dem oben erwähnten Grundstück begonnen werden. Die Pläne sind bereits vom NÖ Gestaltungsbeirat für gut befunden worden. Lt der Käuferin, NBG Wohnbaugenossenschaft, sind die Verträge bereits unterzeichnet. Ein Eintrag im Grundbuch fehlt noch. Sobald dieser der Gemeinde vorgelegt wird, soll die Aufhebung der Aufschließungszone (BW A1) erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Aufschließungszone BW A1 in der Marktstraße beschließen, **vorbehaltlich der Vorlage des Grundbuchauszuges.**

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

TOP 11) Satzungsänderung der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft Scheiblingkirchen-Warth-Grimmenstein

Sachverhalt:

Um den geplanten Grundstücksankauf der Marktgemeinde Scheiblingkirchen von der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft durchführen zu können, ist im Vorfeld die Satzung abzuändern und entsprechend anzupassen. Herr Mag. Drimmel, NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, hat die derzeit gültige Satzung geprüft und der Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg daraufhin am 19. Oktober 2021, einen Vorschlag übermittelt, an welchen Stellen Änderungen durchzuführen sind.

Die geänderte Satzung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Sie ist dem Protokoll angeschlossen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die geänderte Satzung beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig

dagegen: -----

enthalten: -----

TOP 12) Grundstücksankauf der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft Scheiblingkirchen-Warth-Grimmenstein

Sachverhalt:

Das Grundstück 43/1 (754 m²) und ein Teil vom Grundstück 43/2 (2004 m²), beide in der KG Scheiblingkirchen einliegend, als Baufläche für ein neues Feuerwehrgebäude der FF Scheiblingkirchen, vorgesehen. Eigentümer beider Grundstücke ist die „Friedhofsverwaltungsgemeinschaft Scheiblingkirchen-Warth-Grimmenstein“.

Es ist geplant auf den **Grundstücken 43/1 und teilweise 43/2** ein neues Feuerwehrgebäude für die FF Scheiblingkirchen zu errichten. Beide Grundstücke befinden sich im Eigentum der „Friedhofsverwaltungsgemeinschaft Scheiblingkirchen-Warth-Grimmenstein“. Die Gesamtfläche der beiden Grundstücke beträgt **2.758 m²**.

Laut Satzung der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft verteilen sich die Kosten des Personal- und Sachaufwandes nach folgendem Schlüssel:

Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg	54,37 %
Marktgemeinde Warth	42,38 %
Marktgemeinde Grimmenstein	3,25 %

Zur Bewertung der Anteile der beteiligten Gemeinden am Grundstückspreis, wird ebenfalls dieser Schlüssel herangezogen. Als Grundstückspreis werden **€ 20 pro m²** festgesetzt. Somit ergeben sich folgende Anteilswerte:

Gemeinden		Anteilswert €
Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg	54,37 %	29.990,49

Marktgemeinde Warth	42,38 %	23.376,81
Marktgemeinde Grimmenstein	3,25 %	1.792,70
Gesamtwert für 2.758 m² x 20 €	100,00 %	55.160,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Die beiden Grundstücke 43/1 und 43/2, KG Scheiblingkirchen, fallen von der „Friedhofsverwaltungsgemeinschaft Scheiblingkirchen-Warth-Grimmenstein“ ab, und wachsen der Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg zu. Die beteiligten Gemeinden erhalten von der Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg den jeweiligen Anteilswert ersetzt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

dafür: einstimmig
dagegen: -----
enthalten: -----

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei der Amtsleiterin Angelika Horvath sowie den Gemeinderatskolleginnen und -kollegen für die gute Zusammenarbeit, wünscht allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr und schließt die Gemeinderatssitzung um **20:04 Uhr**.

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*)

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Für die ÖVP

.....
Für die SPÖ

.....
Für die Grünen

Im Anhang finden sich die Unterlagen bezüglich:
Bericht Prüfungsausschuss vom 6. Dezember 2021
Vertrag nÖGIG POP Standort
Vertrag nÖGIG über den Erwerb von Mitverlegeprojekten
Satzungsänderung der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft Scheiblingkirchen-Warth-Grimmenstein

